

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1016/2015
Datum RR-Sitzung: 26. August 2015
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Finanzkontrolle; Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Jahre 2016 – 2019. Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission an den Grossen Rat

1 Gegenstand

Gemäss Artikel 10, Absatz 3 des Gesetzes über die Finanzkontrolle vom 1. Dezember 1999 beschliesst der Grosse Rat die Leistungsvereinbarung mit der Finanzkontrolle auf Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission.

2 Vorbereitung der Leistungsvereinbarung

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass das Finanzkontrollgremium (Finanzkontrolldelegation Regierungsrat und Geschäftsleitung der Finanzkommission des Grossen Rates) am 8. Juni 2015 den Entwurf der Leistungsvereinbarung zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

3 Anträge

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzkommission mit Beschluss vom 13. August 2015 dem Grossen Rat beantragt, die Leistungsvereinbarung zu beschliessen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat ebenfalls die Leistungsvereinbarung zu beschliessen.

4 Beschluss des Grossen Rates

Der Grosse Rat beschliesst gestützt auf den gleichlautenden Antrag von Regierungsrat und Finanzkommission die Leistungsvereinbarung der Finanzkontrolle für die Jahre 2016 - 2019.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat